

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstand
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Zulassung von Hilfsmitteln
- § 7 Prüfungsbewertung
- § 8 Zertifikate
- § 9 Rezertifizierung

Diese Durchführungsbestimmung ist Bestandteil der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung für Personalzertifizierungen der Hanseatischen Zertifizierungsagentur (HZA).

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung eines HZA Zertifikates als Qualitätsbeauftragte/r (QB).
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der HZA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf Kenntnisse in den Bereichen Qualitätsmanagement, Organisation von Qualitätstätigkeiten, Grundsätze des Prozessmanagements, Techniken der Qualitätsverbesserung, Management von Ressourcen, Qualität in der Logistik/Verkauf/Kundendienst, Management von Entwicklungsprozessen, Einkauf und Unterauftragsvergabe, Produktions- und Dienstleistungsprozesse, Datensammlung/-analyse, Prüfungen und Metrologie, Lenkung von Fehlern, Einführung in Akkreditierung/Zertifizierung/Auditierung und Folgemaßnahmen von Audits.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzung gebunden:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung oder höherwertig (ersatzweise eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren in Vollzeit)
2. Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in Vollzeit
3. Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in qualitätsbezogenen Tätigkeiten*
4. Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zum QB mit mindestens 80 U-Stunden**

* Eine Tätigkeit wird als qualitätsbezogen betrachtet, wenn diese in Eigenverantwortung ausgeübt wird und in der Regel auf die Umsetzung wesentlicher, qualitätsbezogener Forderungen von Normen (z.B. ISO 9001) oder normativen Dokumenten gerichtet ist.

** Die Schulung im Qualitätsmanagement muss durch einen von der HZA dafür anerkannten, qualifizierten Bildungsträger erfolgen. Für Autodidakten besteht die Möglichkeit ihre Qualifikation durch eine Zusatzprüfung nachzuweisen.

§ 4 Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit einer Prüfungsdauer von 60 Minuten und 30 MC-Fragen aus folgenden Bereichen:

1. Qualitätsmanagement
2. Organisation von Qualitätstätigkeiten
3. Grundsätze des Prozessmanagements
4. Techniken der Qualitätsverbesserung
5. Management von Ressourcen
6. Qualität in der Logistik, Verkauf und Kundendienst
7. Management von Entwicklungsprozessen
8. Einkauf und Unterauftragsvergabe
9. Produktions- und Dienstleistungsprozesse
10. Überwachung und Messung von Prozessen/Produkten
11. Datensammlung und -analyse, statistische Methoden
12. Prüfungen, Tests und Metrologie
13. Lenkung von Fehlern
14. Einführung in Akkreditierung, Zertifizierung und Auditierung
15. Folgemaßnahmen

Die einzelnen Bereiche können in Cluster zusammengefasst werden. Für die Erstellung der Prüfungen gilt das Verfahren „Prüfungen Personalzertifizierung“ mit den beschriebenen Anlagen.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfer. Der Prüfer wird von der Zertifizierungsstelle direkt beauftragt.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

(1) Zur Prüfung ist die DIN EN ISO 9001:2008 in der Originalausgabe zugelassen.

§ 7 Prüfungsbewertung

- (1) Für die richtige Lösung einer Auswahlaufgabe wird jeweils 1 Punkt vergeben.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn von den maximal erreichbaren 30 Punkten mindestens 21 Punkte erreicht werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

- (1) Die Zertifikatserteilung erfolgt spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung.
- (2) Der Antragssteller hat die Möglichkeit fehlende Berufserfahrung innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung nachzuweisen.
- (3) Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit der Zertifikatsentscheidung und läuft über 3 Jahre. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen (siehe Punkt 2) erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungsevaluierung.

§ 9 Rezertifizierung

- (1) Zur Rezertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der HZA (durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder Auftraggebers) nachweisen, dass er im zurückliegenden Zeitraum mindestens 1 Jahr im zertifizierten Bereich tätig war. Er muss weiterhin nachweisen, dass er im Gültigkeitszeitraum an mindestens einer 1-tägigen Schulung teilgenommen hat, in der Neuerungen im QM-Bereich behandelt wurden.
- (2) Der Antrag auf Rezertifizierung erfolgt auf dem Formblatt "Antrag Rezertifizierung QB und IQA" der HZA. Dieses ist frühestens 2 Monate vor bzw. spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates bei der HZA einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge führen zur Beendigung des Zertifikates. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates aus der Rezertifizierung entspricht ebenfalls 3 Jahre und schließt sich an das Enddatum des "alten" Zertifikates an.